

## **Beschluss des Landrates vom 08.03.2018**

Nr. 1910

### **9. Zumutbarkeit des Schulweges**

2017/325; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Christoph Hänggi** (SP) sagt, dass Peter Riebli die Motion 2016/141 «Zumutbarkeit des Schulweges» am 19. Mai 2016 eingereicht habe. Sie wurde am 3. November 2016 als Postulat überwiesen.

Im Rahmen von Prüfen und Berichten wurde der Kommission von der Regierung eine Vorlage vorgelegt. Bei der «Zumutbarkeit» handelt es sich um einen unbestimmten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff. Offene Normen wie unbestimmte Rechtsbegriffe sollen den Behörden ermöglichen, die konkreten Umstände von Einzelfällen zu berücksichtigen.

Die Frage der Zumutbarkeit des Schulweges beruht im Wesentlichen auf drei massgeblichen Kriterien, welche gesamtheitlich zu betrachten sind:

- Der Person der Schülerin oder des Schülers
- Die Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Zustand)
- Die Gefährlichkeit des Weges

Allgemeinverbindliche Regeln sind nur beschränkt sinnvoll. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat auf ihrer Webseite ein allgemein zugängliches Handbuch für Schulräte und Schulleitungen aufgrund von Erkenntnissen aus der Rechtsprechung zusammengestellt. Das Handbuch wird bei entsprechend neuen Erkenntnissen laufend angepasst.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 18. Januar 2018 beraten.

Der Kommission wurde die Grundproblematik zum Thema «Schulweg» ausführlich erläutert. Auf der einen Seite wünschen sich Gemeinden gerne verbindliche Regelungen vom Kanton, um rechtliche Unsicherheiten vermeiden zu können. Die Aufgabe der Regierung ist in diesem Zusammenhang, Recht zu sprechen, unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Entscheide. Auf der anderen Seite möchten die Gemeinden möglichst kosteneffizient nur das Notwendige anbieten. Wie oben ausgeführt gibt es anstelle gesetzlicher Grundlagen oder Richtlinien ein öffentlich zugängliches Handbuch für Schulräte und Schulleitungen mit einem Eintrag zum Schulweg, der kontinuierlich aktualisiert wird und auch die aktuelle Rechtsprechung abbildet.

Der Kommission wurde über die enge Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der BKSD Bericht erstattet. Generell sei festzuhalten, dass es sich bei den Gemeindereglementen, welche von der Regierung genehmigt werden müssen, um ein Ausloten handle, wo die Grenze dessen ist, was finanziert werden muss. Verfahren seien der Preis dafür. Es sei aber auch festzuhalten, dass oftmals nur wenige Einzelpersonen dafür umso stärkeren Druck ausüben und diese auch einen Gang vor das Bundesgericht in Kauf nehmen. Momentan sorgt das Thema Schulweg in der Kreisschule Tenniken-Eptingen-Diegten (TED) für Diskussionen und diesbezüglich sind auch Gerichtsverfahren hängig. In anderen Gemeinden werden Kinder beispielsweise seit Jahren mit dem ÖV transportiert und es gibt und gab keinerlei Beschwerden.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission gelangte zur Ansicht, dass die Regierung dem Auftrag zu prüfen und zu berichten nachgekommen ist und beantragt dem Landrat mit 9:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

– *Eintretensdebatte*

**Peter Riebli** (SVP) war bei der damaligen Umwandlung der Motion zum Postulat klar, dass dies mit einer Abschreibungsempfehlung enden werde. Dem Redner ist bewusst, dass es sich bei der Unzumutbarkeit um einen unbestimmten, auslegebedürftigen Rechtsbegriff handelt. Gerade aus diesem Grund besteht vonseiten Gemeinde der Wunsch nach einer gewissen Richtlinie. Mit Befriedigung wird festgestellt, dass mit der Aktualisierung des Handbuchs gewisse offene Fragen von Gemeinden beantwortet werden konnten. Nichtsdestotrotz gibt es auch weiterhin offene Fragen und der Wunsch nach generellen Richtlinien besteht weiterhin, auch wenn jeder Einzelfall separat betrachtet werden muss. Besonders hätte sich der Votant gewünscht, dass die Regierung zu der offenen Frage Stellung bezogen hätte, ob nicht nur die Zeit des Schulweges, bei unzumutbaren Schulwegen, zu entschädigen sei, sondern Eltern auch imaginäre Opportunitätskosten in Rechnung stellen können. Weiter interessiert, wer bei einem Schulweg, der teilweise über nicht gesicherte Kantonsstrassen führt, zuständig bei der Behebung (Lotsendienst, etc.) ist. Der Redner überlegt sich, diese Fragen allenfalls in einem weiteren Vorstoss zu behandeln. Der Auftrag für das vorliegende Postulat, zu prüfen und zu berichten, wurde erfüllt und insofern wehrt sich Peter Riebli nicht gegen Abschreiben.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Schlussabstimmung*

://: Das Postulat 2016/141 wird mit 70:0 Stimmen abgeschrieben.

---